Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 20.10.2010 **Nr. 12/2010**

Geschäftsordnung des Instituts für Kammermusik (GeschO inkam) der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Geschäftsordnung des Instituts für Kammermusik (GeschO inkam) am 11.10.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Mitglieder 3
Artikel 2 Vollversammlung 3
Artikel 3 Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin) 4
Artikel 4 Vorstand 4
Artikel 5 Inkrafttreten 4

Artikel 1 Mitglieder

(1) Dem inkam gehören als geborene Mitglieder alle hauptberuflichen Fachvertreter/innen aus dem Bereich Kammermusik und Lied der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover an.

(2) Hauptberuflich Lehrende anderer Fächer an der HMTMH können Mitglieder des inkam werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung des inkam vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Als externe Mitglieder des inkam können Persönlichkeiten berufen werden, die sich um das inkam verdient gemacht haben, durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kammermusik hervorgetreten sind oder Institutionen vorstehen, die mit den Aufgaben des inkam in fachlichem Zusammenhang stehen. Sie werden gemäß Absatz 2 gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Rücktritt oder mittels Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Zur Abwahl bedarf es der Stellungnahme des Vorstandes und einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller inkam-Mitglieder. Lehrende, die aus dem Dienstverhältnis der HMTMH ausscheiden, können als externe Mitglieder dem inkam weiter angehören.

(5) Lehrbeauftragte, die die Fächer Kammermusik oder Liedgestaltung an der HMTHM unterrichten, können auf Antrag Mitglied des inkam werden. Sie werden gemäß Abs. 2 gewählt.

Artikel 2 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des inkam.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Die Einladung zur Vollversammlung einschließlich Tagesordnung erfolgt mit zweiwöchiger Frist.

(3) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät den Arbeitsplan und gibt Impulse für die zukünftige Arbeit des inkam.

(4) Die Mitglieder nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 sind in der Vollversammlung wahlberechtigt.

Artikel 3 Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin)

(1) Die hauptberuflichen Mitglieder des inkam wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin), die die Denomination Kammermusik oder Lied haben muss.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Artikel 4 Vorstand

(1) Die Leitung des inkam obliegt einem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Direktor/der Direktorin und zwei weiteren hauptberuflichen Mitgliedern, die von den Mitgliedern (Artikel 1 Abs. 1 und 2) aus ihrer Mitte gewählt werden. Mindestens ein Mitglied sollte die Denomination Kammermusik oder Liedgestaltung haben.

(3) Aufgaben des Vorstands sind Mitarbeit an der Sicherstellung des Lehrangebots, Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Meisterkursen, Workshops, Exkursionen. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Semester.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Kraft.